

Corona Zukunftspaket

Das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes liegt nun vor. Es umfasst 57 Punkte. Die wesentlichen Punkte haben wir hier einmal aufgegriffen:

Zur Stärkung der Binnennachfrage wird der **Mehrwertsteuersatz** vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19% auf 16% und der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7% auf 5% gesenkt. Dies betrifft alle Lieferungen und Leistungen, die in dieser Zeit ausgeführt werden. Hier ist nur eine ermäßigte Mehrwertsteuer zu berechnen.

Um eine Corona bedingte Steigerung der **Lohnnebenkosten** und Beiträgen für die Arbeitnehmer abzusenken, werden die Sozialversicherungsbeiträge bei max. 40% stabilisiert.

Die **EEG-Umlage** wird für das Jahr 2021 bei max. 6,5 ct/kwh und im Jahr 2022 bei 6 ct/kwh begrenzt werden.

Der steuerliche **Verlustrücktrag** wird im Jahre 2020 und 2021 auf max. 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung erweitert. Es soll ein Mechanismus eingeführt werden, damit der Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar sind, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona Rücklage. Die Rücklage ist spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 steuerwirksam aufzulösen.

In den Jahren 2020 und 2021 ist die **degressive Abschreibung** (AfA) wieder zulässig. Dies beträgt für bewegliche Wirtschaftsgüter das Zweieinhalbfache der derzeit geltenden linearen AfA. Maximal jedoch 25% pro Jahr.

Die **Kurzarbeitergeldlösung** soll in das Jahr 2021 verlängert werden. Eine verlässige Regelung soll bereits im September 2020 beschlossen werden.

Zur Sicherung der Existenzgrundlage von mittelständischen Unternehmen wird für Corona bedingten Umsatzausfall eine **Überbrückungshilfe** gewährt. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona bedingt im April und Mai 2020 um mind. 60% gegenüber April und Mai 2019 rückläufig waren und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mind. 50% fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2020 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen. Erstattet werden bis zu 50% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mind. 50% gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% können bis zu 80% der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der max. Erstattungsbetrag beträgt 150.000,00 € Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag von 9.000,00 €, bei Unternehmen bis zehn Beschäftigten 15.000,00 € nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen.

Die Anträge sind bis spätestens 31.08.2020 zu stellen, wobei die Auszahlung bis 30.11.2020 erfolgt.

Mit einem einmaligen **Kinderbonus** von 300,00 € pro Kind für jedes kindergeldberechtigzte Kind, werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Dieser Betrag wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet und nicht mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag abgeglichen.

Der Fördersatz der steuerlichen **Forschungszulage** wird rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4. Mio. Euro pro Unternehmen gewährt. Damit soll ein Anreiz gesetzt werden, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit investieren.

Dies sind erste Informationen zu dem neuen Zukunftspaket. Einiges wird sicher noch präzisiert werden.

Sie haben noch Fragen? Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

